

# Paritätische Berufskommission des Kantons Schaffhausen für das Bauhauptgewerbe

Sekretariat:  
Pfarrweg 1  
8201 Schaffhausen  
info@pbkbaush.ch

Schaffhausen, im April 2023

## Informationen zum LMV 2023 - 2025

Am 29. November 2022 unterzeichneten die Vertragsparteien des LMV die neue Vereinbarung über den LMV 2023 – 2025 sowie die Löhne 2023. Von den Versammlungen der Sozialpartner wurde diese genehmigt und trat per 01.01.2023 in Kraft.

Bitte beachten Sie insbesondere folgende Punkte:

- **Arbeitszeitkalender:** An der Sitzung des SVK Vorstandes wurde beschlossen, dass die PBK einen für die Dauer vom 01.01.2023 – 30.04.2024 (16 Monate) gültigen sektionalen Arbeitszeitkalender mit einer Sollstundenanzahl von insgesamt 2'816 zu publizieren hat. Diesen finden Sie unter: [pbkbaush.ch/downloads/](http://pbkbaush.ch/downloads/) Betriebe, welche bereits einen betrieblichen Arbeitszeitkalender 2023 eingereicht haben, müssen bis zum 15. Mai 2023 einen neuen Arbeitszeitkalender zur Genehmigung einreichen. Die Stunden vom 01.01.23-30.04.23 aus einem bereits vorgängig eingereichten Arbeitszeitkalender 2023 haben unberührt zu bleiben.
- **Arbeitszeitmodell:** Der Betrieb kann eine der nachfolgenden Varianten wählen, muss diese Wahl jedoch bis Ende April jeden Jahres verbindlich der PBK mitteilen.  
Alle gearbeiteten Stunden über 48 Stunden geben Anspruch auf einen Zuschlag von 25%. Maximal 2 Stunden können auf neue Rechnung vorgetragen werden, die übrigen Stunden sind im Folgemonat zum Grundlohn mit Zuschlag zu entschädigen. Insgesamt dürfen pro Monat maximal 25 im laufenden Monat erarbeitete Überstunden auf neue Rechnung vorgetragen werden, sofern und soweit der Gesamtsaldo:  
a) 100 Stunden nicht übersteigt.  
b) 80 Stunden nicht übersteigt. Minderstunden dürfen Ende Monat auf neue Rechnung vorgetragen werden, sofern und solange der Gesamtsaldo von 20 Minderstunden nicht überschritten wird. Weitergehende Minderstunden verfallen zulasten des Arbeitgebers, sofern er nicht beweist, dass sie auf persönliches Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind.  
Die Wahl ist bis Ende April der PBK mitzuteilen. Wenn keine Wahl getroffen bzw. mitgeteilt wurde, gilt Variante a).
- **Handhabung Überstunden / Abbau Minusstunden:** Die Überstunden des Vorjahres per 31.12.22 sind nach bisherigem System bis Ende April 2023 abzubauen oder zu entschädigen. Die Minusstunden sind ebenfalls gemäss bisherigem System per 01.01.23 zu saldieren.  
Überstunden, welche ab 01.01.23 anfallen, können auf den neuen Überstundensaldo übertragen werden. Diese Überstunden sind bis 30.04.24 abzubauen.  
Bei einer ausdrücklichen Wahl der Variante b) dürfen die Minusstunden (entstanden ab 01.01.23) per 30.04.23 auf neue Rechnung übertragen werden. Bei Variante a) sind die Minusstunden zu saldieren, sofern sie in die Risikosphäre des Arbeitgebers fallen.
- **Feiertagsentschädigung:** Alternativ zur bestehenden Möglichkeit der effektiven Auszahlung kann die Feiertagsentschädigung prozentual abgegolten werden. Massgebend ist jeweils der von der PBK jährlich bestimmte Prozentsatz. Die PBK SH hält den Prozentsatz jeweils auf dem publizierten Arbeitszeitkalender fest.